

Satzung

(In der Fassung vom 05. Mai 2025)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lichtstrahl Uganda“. Er wurde am 07.02.2010 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist dabei die selbstlose Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - der Erziehung sowie der schulischen und beruflichen Ausbildung
 - der Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - des Schutzes von Ehe und Familie
 - der Entwicklungszusammenarbeit
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das oberste Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Lebensumstände der in Uganda lebenden Menschen. Dabei unterstützt und fördert der Verein konkret:
 - das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege mit der Errichtung und dem Betrieb eigener medizinischer Einrichtungen wie z.B. einer Medizinstation, einer Entbindungsstation sowie der medizinischen Betreuung im Buschland. Dazu gehören Schulungen der medizinischen Prävention, der Verhütung bzw. Familienplanung.
 - die Erziehung, die schulische und berufliche Ausbildung mit der Errichtung und dem Betrieb eigener allgemeinbildender Schulen und der individuellen Förderung der Berufsausbildung.

- die Hilfe und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die verlassen worden sind oder sich in besonderen Notsituationen befinden. Dazu errichtet und betreibt der Verein entsprechende Einrichtungen wie z.B. Kinder- oder Mütterkrisenhäuser.
 - die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln bzw. mit Saatgut zum Anbau von Grundnahrungsmitteln, um eine Selbstversorgung zu gewährleisten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist berechtigt, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, auch im Ausland einen gemeinnützigen Verein zu gründen, der den Prinzipien des Vereins Lichtstrahl Uganda e.V., Münster, entspricht, oder sich als Mitglied an einem solchen Verein zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereins bekennen und dessen Aufgaben aktiv fördern. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins finanziell und materiell unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe der Vorstand festlegt. Für fördernde Mitglieder legt der Vorstand einen Mindestbeitrag fest. Im Übrigen liegt ein höherer Beitrag eines fördernden Mitgliedes in dessen Ermessen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

9. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers/in,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung hat durch den Vorstand per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag der Absendung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder postalische Adresse gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine bis zu einer Verfügungssumme von 50.000,00 €, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
13. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
14. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
15. Die Wiederwahl ist zulässig.
16. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit angemessen vergütet werden.
17. Bei Anstellungsverträgen vertritt der Vorstand den Verein.
18. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
19. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an:

- „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
- „Mukisa Foundation“, Lintvenn 14, 48346 Ostbevern

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Münster, 05. Mai 2025


Heike Rath Barbara Vennemann-Rinker Rüdiger Bohn Dr. Ulrich Strunk